

Förderverein  
der Schule Bahrenfelder Straße

## **SATZUNG**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

### Förderverein der Schule Bahrenfelder Straße

der Verein unterstützt die GBS in der Schule Bahrenfelder Straße und die Grundschule Bahrenfelder Straße, er hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Erziehern, Ehemaligen und Freunden der Schule, die die vielfältigen, erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den elementaren, ganzheitlichen und neuzeitlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie GBS-Kurse, Kooperation zwischen dem Schulvormittag und dem Schulnachmittag, Ferienbetreuung, Ausflüge und Schullandheimaufenthalte bzw. Klassenfahrten und dergleichen Rechnung tragen.

### § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Fördergelder
5. Preisgelder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

### § 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt und
2. Ausschluss

Der Austritt kann erfolgen nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende. Wenn das Kind des erziehungsberechtigten Mitgliedes die Schule verlässt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Der Ausschluss kann erfolgen:

a) Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt,

b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss nach b) entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## § 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus oder fortwährend im Verlauf des Jahres zu entrichten.

## §7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus fünf Personen: dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Der 1. Vorsitzende muss aus der Elternschaft der GBS stammen. Der 2. Vorsitzende ist der Schulleiter kraft seines Amtes. der 3. Vorsitzende die GBS-Leitung kraft ihres Amtes. Der Rechnungsführer sollte aus der Elternschaft sein. Zuschüsse für GBS-Kurse, Kooperation zwischen dem Schulvormittag und Schulfachmittag, Ferienbetreuung und Ausflüge sowie Vor- und Zuschüsse an reisende Klassen oder Gruppen werden vom 2. und 3. Vorsitzenden und vom Rechnungsführer festgelegt. Ausgaben über 200,- €, die nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus seinem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten und durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Diese Einberufung erfolgt spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung im ersten Viertel eines Schuljahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 10 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

## § 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Behörde für Bildung und Sport - Dienststelle Schülerfürsorge – und dem GBS-Träger Hamburger Schulverein von 1875 e.V. proportional nach Mitgliederzahlen - mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Schule Bahrenfelder Straße und den Kindern der GBS zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## §12 Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwa redaktionelle Satzungsänderung, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Grundlegende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Hamburg, den 01.02.1977  
mit Änderungen vom 05.05.2010  
und 07.06.2011  
und 02.11.2015  
und 16.3.2017